

Satzung der rechtsfähigen Stiftung mit dem Namen Stiftung „Heilig-Geist-Spital Ravensburg“ mit dem Sitz in Ravensburg

I. NAME, SITZ, RECHTSFORM, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	2
§ 2 Stiftungszweck.....	2
§ 3 Stiftungsvermögen.....	2

II. STIFTUNGSORGANE

§ 4 Stiftungsorgane	3
§ 5 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands	3
§ 6 Aufgaben des Vorstands	3
§ 7 Vertretung der Stiftung nach außen	3
§ 8 Vergütung des Vorstands.....	4
§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats	4
§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats	5
§ 11 Organisation des Stiftungsrats	5
§ 12 Entscheidungen des Stiftungsrats, Sitzungen.....	5
§ 13 Auslagenersatz, Vergütung	6

III. VERWALTUNG DES STIFTUNGSVERMÖGENS, GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSLEGUNG

§ 14 Verwaltung des Stiftungsvermögens.....	7
§ 15 Wirtschaftsplan	7
§ 16 Geschäftsjahr, Rechnungslegung	8

IV. SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DER STIFTUNG UND VERMÖGENSANFALL

§ 17 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung.....	8
§ 18 Vermögensanfall.....	8

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Aufsichtsbehörde.....	9
§ 20 Ergänzende Bestimmungen	9

I. NAME, SITZ, RECHTSFORM, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG**§ 1****Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen:
Stiftung „Heilig-Geist-Spital Ravensburg“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Ravensburg.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung im Sinne der §§ 80ff BGB.

§ 2**Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung der Denkmalpflege.
Er wird insbesondere erfüllt durch Instandhaltung und Sanierung der denkmalgeschützten Gebäude Bachstraße 51, 53, 55 und 57 in Ravensburg.
 - b) die Förderung des öffentlichen Gemeinwesens.
Er wird insbesondere erfüllt durch Förderung von Einrichtungen, die der medizinischen Versorgung und der Rehabilitation älterer Menschen dienen, wie z.B. der Oberschwaben-Klinik GmbH.
 - c) die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens.
Er wird insbesondere erfüllt durch Betrieb und/oder Förderung von Einrichtungen, die der Pflege und Betreuung älterer Menschen und dem altersgerechten Wohnen dienen.
Die Tätigkeit der Stiftung nach lit. a) und c) ist auf Einrichtungen im Stadtgebiet Ravensburg, die nach lit. b) auf Einrichtungen im Landkreis Ravensburg beschränkt.
Die Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in Satz 1 genannten Stiftungszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Stiftungszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 3**Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus

- a) folgenden im Grundbuch von Ravensburg Grundbuchheft Nr. 254 Abt. I eingetragenen Grundstücken

BV lfd. Nr. 239 Flst. Nr. 13 Weinberstraße 4, Gebäude und Freifläche 5 a 70 qm

BV lfd. Nr. 240 Flst. Nr. 8 Bachstraße 51, 53, 55, 57, Gebäude und Freifläche 66 a 95 qm

Die Übertragung hat im Innenverhältnis mit Wirkung vom 1. Januar 1997 zu erfolgen. Jede Gewährleistung des Stifters ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Die Stiftung tritt in alle die zu übertragenden Grundstücke betreffenden laufenden Verträge ein. Bereits erbrachte Leistungen sind zum 31. Dezember 1996 abzurechnen und zwischen Stifter und bisherigen Vertragspartnern abzuwickeln.

- b) Einem Geldbetrag in Höhe von DM 3.000.000,- (i.W. Deutsche Mark drei Millionen).

II. STIFTUNGSORGANE

§ 4 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

1. Stiftungsvorstand

§ 5 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg. Der Oberbürgermeister kann sich durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten lassen.
- (3) Das Amt des Vorstands endet durch
 - a) Beendigung seines Amtes als Oberbürgermeister;
 - b) Abberufung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (4) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsaufsichtsbehörde vom Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen der Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrats. Er ist dem Stiftungsrat verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, den Gemeinderat der Stadt Ravensburg über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 7 Vertretung der Stiftung nach außen

Der Vorstand vertritt die Stiftung allein. Für Rechtsgeschäfte der Stiftung mit der Stadt Ravensburg ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8**Vergütung des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden; in jedem Falle werden ihm seine Auslagen ersetzt. Eine etwaige Umsatzsteuer wird zusätzlich bezahlt.
- (2) Die Festsetzung einer Vergütung erfolgt durch den Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsichtsbehörde.

2. Stiftungsrat**§ 9****Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Stiftungsvorstand, seinem Stellvertreter nach § 5 Abs. 2 Satz 2 sowie acht weiteren Personen. Die Mitglieder des Stiftungsrats sollen Persönlichkeiten sein, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Stiftungsrat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören an:
 - a) der Stiftungsvorstand sowie sein Stellvertreter nach § 5 Abs. 2 Satz 2;
 - b) vier Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Ravensburg, die von der Stadt Ravensburg aufgrund eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderats bestellt werden; gleichzeitig ist für jedes Mitglied des Stiftungsrats ein persönlicher Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderats zu bestellen, der ebenfalls dem Gemeinderat angehört und der das Mitglied des Stiftungsrats bei seiner Verhinderung vertritt.
 - c) vier weitere Bürger, die von der Stadt Ravensburg aufgrund eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Darüber hinaus können Stellvertreter bestellt werden.

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats nach b) oder c) oder sein Stellvertreter aus, so wird sein Nachfolger durch die Stadt Ravensburg aufgrund eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses bestellt. Endet das Amt eines Mitglieds im Stiftungsrat vor Ablauf seiner Amtsdauer, so erfolgt die Bestellung für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Übt die Stadt Ravensburg ihr Bestellungsrecht nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus, so wird der Nachfolger auf Antrag eines Mitglieds des Stiftungsrats von der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde bestellt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Stiftungsrats und Stellvertretern ist zulässig. Vor der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern des Stiftungsrats nach c) ist der Stiftungsrat zu hören.

- (3) Das Amt von Mitgliedern des Stiftungsrats und Stellvertretern endet
 - a) bei Mitgliedern des Stiftungsrats nach Abs. 2 a) und b) und Stellvertretern mit Beendigung der Funktion (Zugehörigkeit zum Stiftungsvorstand, Beendigung der Amtsdauer des Gemeinderats, selbst dann, wenn der Gemeinderat wiedergewählt wird), die für ihre Bestellung maßgebend war;
 - b) bei Mitgliedern des Stiftungsrats nach Abs. 2 b) und c) und Stellvertretern durch Abberufung durch die Stadt Ravensburg. Die Abberufung ist jederzeit zulässig. Für die Abberufung ist ein Beschluss des Gemeinderats der Stadt Ravensburg erforderlich;
 - c) durch Ablauf ihrer Amtszeit;
 - d) durch Abberufung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde;

- e) durch Tod des Mitglieds;
- f) durch Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Dem Stiftungsrat obliegt die Entscheidung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Erträge hieraus entsprechend dem Stiftungszweck. Er nimmt alle ihm sonst in dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Zur Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Geschäftsführung soll der Stiftungsrat einen Geschäftsführer bestellen.

Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über

- a) den jährlichen Wirtschaftsplan (§ 15);
- b) die Bestellung des Abschlussprüfers (§ 16 Abs. 3);
- c) den Jahresabschluss (§ 16 Abs. 4);
- d) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers;
- e) die Übernahme und Aufgabe wichtiger Stiftungsaufgaben;
- f) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen;
- g) den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Mietverträgen von wesentlicher Bedeutung;
- h) die Vornahme außergewöhnlicher Geschäftsführungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen i.S. von lit. e) bis h) werden durch Beschluss des Stiftungsrats konkretisiert.

- (2) Der Stiftungsrat soll nur dann Zuwendungen gewähren, wenn ihm glaubhaft gemacht ist, dass wegen seiner Zuwendungen öffentliche Mittel oder Zuwendungen Dritter nicht gekürzt oder versagt werden.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 11

Organisation des Stiftungsrats

Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Stiftungsvorstand. Er wird durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.

§ 12

Entscheidungen des Stiftungsrats, Sitzungen

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende des Stiftungsrats kann zu Sitzungen fachkundige Mitarbeiter der Stadt Ravensburg zuziehen sowie die Teilnahme von stellvertretenden Stiftungsratsmitgliedern ohne Stimmrecht zulassen. Ist ein Mitglied des Stiftungsrats an der Teilnahme verhindert, so ist sein Vertreter mit Stimmrecht zur Teilnahme berechtigt.

- (2) Sitzungen des Stiftungsrats sind abzuhalten, sooft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn drei Mitglieder des Stiftungsrats die Einberufung verlangen.
- (3) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch schriftliche Einladung seiner Mitglieder durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Briefes zur Post und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. In jedem Geschäftsjahr muss der Stiftungsrat mindestens einmal einberufen werden.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Sitzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Für folgende Maßnahmen ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich:
 - a) Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen (§ 14 Abs. 1);
 - b) Satzungsänderungen (§ 17);
 - c) Auflösung der Stiftung (§ 17);
 - d) Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.
- (7) Die Beschlüsse des Stiftungsrats sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (8) Auf Anordnung des Stiftungsvorstandes können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen oder elektronischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats diesem Verfahren widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 6. Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt Abs. 5 entsprechend, an der Abstimmung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Gibt ein Mitglied des Stiftungsrates seine Stimme nicht oder nicht rechtzeitig ab, so hat er damit an der Beschlussfassung nicht teilgenommen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in der nächsten Sitzung des Stiftungsrates mitzuteilen.

§ 13

Auslagenersatz, Vergütung

- (1) Jedem Mitglied des Stiftungsrats werden seine Auslagen ersetzt.
- (2) Mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde kann der Stiftungsrat für die Stiftungsratsmitglieder auch eine angemessene Vergütung festsetzen.
- (3) Eine etwaige Umsatzsteuer wird zusätzlich bezahlt.

III. VERWALTUNG DES STIFTUNGSVERMÖGENS, GESCHÄFTSJAH UND RECHNUNGSLEGUNG

§ 14

Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im übrigen nach Maßgabe dieser Satzung sowie den Weisungen des Stiftungsrats getrennt von anderem Vermögen zu verwalten. Beschlüsse über Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen werden mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde rechtswirksam.
- (2) Die Mittel der Stiftung (Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen) dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Spenden und sonstige Zuwendungen (z.B. Vermächtnisse) sind ebenfalls nach Satz 2 zu verwenden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat (sogenannte „Zustiftungen“). Zuwendungen an die Stiftung können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch den gemeinnützigen Zweck der Stiftung nicht beeinträchtigen dürfen.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang
 - a) den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Stiftung ihre Zweck nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder –zuführung vom Stiftungsrat zu bestimmen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsführung sind in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind jährlich aufzustellen und dem Stiftungsrat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Stiftungsvorstand unterrichtet den Stiftungsrat halbjährlich – wenn es die Situation erfordert in kürzeren Abständen – über die Entwicklungen des Geschäftsjahres.

§ 16**Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat für eine ordnungsgemäße Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.
- (3) Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand entsprechend den für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen von Eigenbetrieben geltenden Vorschriften einen Jahresabschluss so wie einen Geschäftsbericht zu erstellen. Der Stiftungsrat kann beschließen, dass der Jahresabschluss durch einen von ihm bestimmten Wirtschaftsprüfer oder eine von ihm bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestimmt wird.
- (4) Der Jahresabschluss einschließlich Geschäftsbericht ist mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Stiftungsrat und innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss wird vom Stiftungsrat festgestellt.
- (5) Der Stiftungsvorstand hat die Empfänger von Zuwendungen, soweit zumutbar, bei der Hergabe der Zuwendungen zu verpflichten, der Stiftung die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Bei laufenden Zuwendungen ist der Nachweis mindestens einmal im Jahr zu führen.

**IV. SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DER STIFTUNG UND
VERMÖGENSANFALL****§ 17****Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung**

- (1) Der Stiftungsrat ist berechtigt, durch Beschluss die Stiftungssatzung zu ändern, soweit dadurch nicht die Steuerbefreiung der Stiftung gefährdet wird. Er ist verpflichtet, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind oder die von der Stiftungsaufsichtsbehörde angeordnet werden. Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 87 BGB beschließen. Für Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sowie die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung ist die Zustimmung der Stadt Ravensburg erforderlich.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung werden mit der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde rechtswirksam. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 18**Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Ravensburg, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Dabei sollen die Stiftungszwecke nach § 2 berücksichtigt werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde der Stiftung ist das Regierungspräsidium Tübingen.

§ 20 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden- Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.